

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Föligsacher

Was muss geleistet werden?

Dienstleistungen	Einsatz von körperlichen oder geistigen Kräften
Sachleistungen	Übergabe einer Sache
Gattungssache	Sache der Art, Menge und Qualität nach bestimmt
Speziessache	Sache individuell bestimmt

2

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Föligsacher

Wann muss geleistet werden?

Zug um Zug bzw. sofort	Wenn nichts anderes vereinbart ist (OR 82)
Kreditkauf	Ware wird zuerst geliefert und dann erst bezahlt
Vorauszahlungskauf	Ware wird zuerst bezahlt und dann erst geliefert

3

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Fällsrichter

Wann muss geleistet werden?

Mahngeschäft	Zeitpunkt der Leistung ist nicht vereinbart – Leistung muss zuerst ausdrücklich verlangt werden
Verfalltaggeschäft	Erfüllungszeitpunkt ist ausdrücklich vereinbart – Schuldner muss bis spätestens zu diesem Zeitpunkt geleistet haben
Fixtaggeschäft	Spezielles Verfalltaggeschäft – Leistung kann/darf nur an einem spezifischen Tag erbracht werden

4

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Fällsrichter

Wo muss geleistet werden?

Gattungsschuld	Holschuld Erfüllungsort ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners (OR 74 II 3)
Speziesschuld	Holschuld Erfüllungsort ist der Ort wo sich die Sache bei Vertragsschluss befindet (OR 74 II 2)
Geldschuld	Bringschuld Erfüllungsort ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Gläubigers (OR 74 II 1)

5

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Fällsrichter

Übung

Konrad bestellt bei der De-Sign eine komplette Wohnzimmereinrichtung bestehend aus Wohnwand, Sofa, Tisch und Stühlen. Der Lieferservice der Firma De-Sign steht wie vereinbart eine Woche später vor der Tür, jedoch lediglich mit Tisch und Sofa. Konrad wird gesagt, man habe Lieferschwierigkeiten, werde die Wohnwand und die Stühle jedoch im Laufe des nächsten Monats liefern. Konrad ist empört, möchte er doch seine alten Möbel in einem Male durch die Brockenstube abholen lassen.

Muss er die Lieferung annehmen?

6

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, Fällgacher

Übung

Liegt ein Bar-, Kredit- oder Vorauszahlungsgeschäft vor?

1. Bestellung eines Buches, zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt.
2. Kauf Gebrauchtwagen, Erfüllung Zug um Zug
3. Lieferung Stereoanlage gegen Rechnung
4. Versand 24 Flaschen Merlot gegen Nachnahme
5. Arbeitsvertrag, Lohnüberweisung per Ende Monat
6. Mietvertrag, Zahlung der Miete per 1. des Rechnungsmonates

7

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, Fällgacher

Übung

Theodor liefert Kurt eine Stereoanlage im Wert von CHF 2'000.00 frei Haus. Theodor ist der Meinung, Kurt habe nicht bezahlt. Kurt bestreitet dies und behauptet frech, Theodor habe die Stereoanlage nicht geliefert. Kurt leitet rechtliche Schritte ein. Nach der Beweisregel von ZGB 8 muss Theodor beweisen, dass er tatsächlich geliefert hat und Kurt muss beweisen, dass er bezahlt hat.

1. Wie kann der Verkäufer beweisen, dass er die Ware geliefert hat?
2. Wie kann der Käufer beweisen, dass er die Rechnung bezahlt hat?

8

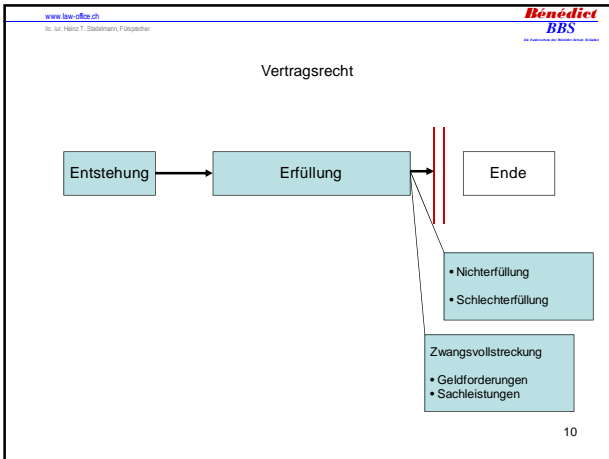
www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, Fällgacher

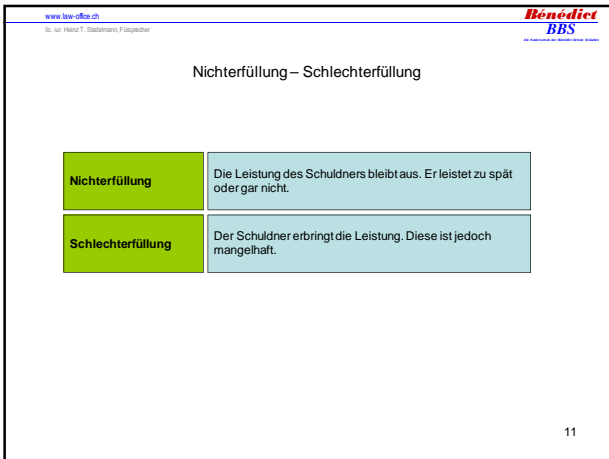
Übung

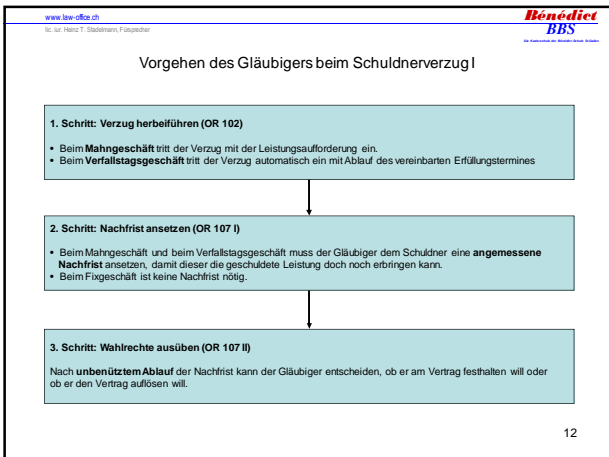
Erklären Sie die drei Begriffe in je einem Satz?

1. Mahngeschäft
2. Verfalltagsgeschäft
3. Fixgeschäft

9







www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Wie kommt der Schuldner in Verzug?

Mahngeschäft	Schuldner muss gemahnt werden. (OR 102 I)
Verfalltaggeschäft	Schuldner gerät automatisch in Verzug, wenn zum Erfüllungszeitpunkt nicht geleistet wird. (OR 102 II)

13

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Folgen des Schuldnerverzuges

Haftung für Verspätungsschaden (OR 103 I)
Haftung für zufälligen Untergang der Leistung (OR 103 I)
Bei Geldschulden ist Verzugszins geschuldet (OR 104)

14

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Das Vorgehen des Gläubigers bei Schuldnerverzug II

Mahngeschäft	Verfalltaggeschäft	
Fälligkeit: jederzeit nach Vertragsschluss	Fälligkeit: am vereinbarten Erfüllungstermin	
Verzug: durch Mahnung	Verzug: automatisch durch Ablauf des Erfüllungstermins	
Nachfrist: angemessene Nachfrist zur Erfüllung	Nachfrist: angemessene Nachfrist zur Erfüllung	
	Keine Nachfrist beim Fixgeschäft	
Ausübung der Wahlrecht		
Wahlrecht 1	Wahlrecht 2	Wahlrecht 3
Festhalten am Vertrag, beharren auf Erfüllung und Schadenersatz für Verspätung	Festhalten am Vertrag, Verzicht auf nachträgliche Erfüllung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung	Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz wegen Dahinfalle

15

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&EPschober

Zwei weitere Erfüllungsfehler

Nachträgliche objektive Unmöglichkeit	Die Leistung wird <u>während</u> der Vertragsdauer <u>objektiv</u> unmöglich, d.h. für niemanden erfüllbar. (OR 119)
Gläubigerverzug	Der Gläubiger nimmt die Ware nicht entgegen. (OR 91)

16

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&EPschober

Weitere Fragen der Erfüllung

Verjährung	Forderungen können infolge Zeitablauf nicht mehr eingefordert werden (= Verjährungseinrede).
Verrechnung (OR 120 ff.)	Eine Schuld wird durch eine Forderung, die gegen den Gläubiger besteht, bezahlt (verrechnet).

17

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&EPschober

Verjährungsfristen

Vertragliche Verjährung	Regel: 10 Jahre (OR 127) Ausnahme: 5 Jahre (OR 128)
Gewährleistung aus Kaufrecht	2 Jahre (OR 210)
Spezialfälle: Unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung, Anfechtung usw.	1 Jahr relativ bzw. 10 Jahre absolut (OR 60, OR 67, OR 31)
Verlustscheine	20 Jahre (SchKG 49a)
Grundpfandgesicherte Forderungen	unverjährbar

18

www.law-office.ch **Benedict**
 BBS
 Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, F&G-Rechtsanwalt

Unterbrechung der Verjährung

Anerkennung der Schuld
(OR 135 Ziff. 1)

Einleiten einer Betreibung
(OR 135 Ziff. 2)

Einleiten eines Prozesses (Klageerhebung)
(OR 135 Ziff. 2)

19

www.law-office.ch **Benedict**
 BBS
 Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, F&G-Rechtsanwalt

Voraussetzungen der Verrechnung (OR 120)

Gegenseitige Forderungen

Gleichartige Forderungen

Beide Forderungen fällig

Verrechnete Forderung noch nicht verjährt

20

www.law-office.ch **Benedict**
 BBS
 Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, F&G-Rechtsanwalt

Übung

Erklären Sie mit Hilfe des Gesetzes folgende Begriffe.

1. Fälligkeit
2. Mahnung
3. Nachfrist

21

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&GPöschler

Übung

Sascha aus Bern sieht in der Zeitschrift "Fundgrueb" ein Inserat für ein fabriktunes Velo Marke "light speed" des Anbieters Theo aus Chur zum Preis von CHF 1'000.00 statt CHF 1'500.00. Sascha nimmt einen Tag frei, reist mit der Bahn zu einer Probefahrt zu Theo und entschliesst sich danach zum Kauf. Theo verspricht, das Velo in den nächsten Tagen frei Haus zu liefern. Als das Velo nach einem Monat immer noch nicht eingetroffen ist, kommt Sascha zu Ihnen und fragt nach Rat.

Wie kann Sascha gegen Theo vorgehen? Welche Möglichkeiten hat er?
 Welches Vorgehen empfehlen Sie ihm?

22

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&GPöschler

Übung

Wie lange sind die nachfolgenden Verjährungsfristen für nachfolgende Forderungen? Auf welchen Gesetzesartikel berufen Sie sich?

1. Mietzins für 2-Zimmer-Wohnung
2. Forderung gegen den Nachbar wegen Zerstörung der Fensterscheiben durch Fussball
3. Kaufpreisforderung der Swiss Steel für Lieferung von 100t Stahl
4. Forderung wegen irrtümlicher Überweisung an die falsche Person

23

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&GPöschler

Hauptthemen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts

Entstehung von Obligationen OR 1 - 67	Erfüllung von Obligationen OR 88 - 96	Erfüllungsfehler OR 107 - 109	Erlöschen von Obligationen und weitere Fragen OR 110 - 183
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag • Unerlaubte Handlung (Verschuldens-/Kausalhaftung) • Ungerechtfertigte Bereicherung 	Wer muss wann wo und welche Leistung an wen und wie erbringen?	<ul style="list-style-type: none"> • Nichterfüllung • Schlechterfüllung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verjährung • Verrechnung

24

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Föligpacher

Im besonderen Teil des Obligationenrechts geregelte Verträge

```

  graph TD
    A[Verträge im OR] --> B[Eigentumsüberlassungs-  
verträge  
(OR 184 – 252)]
    A --> C[Gebrauchsüberlassungs-  
Verträge  
(OR 253 – 318)]
    A --> D[Arbeitsleistungs-  
Verträge  
(OR 319 – 457)]
    A --> E[Weitere Fragen  
(OR 458 – 551)]
  
```

25

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Föligpacher

Eigentumsüberlassungs- oder Veräußerungsverträge

Kauf OR 184 - 236	Tausch OR 237 - 238	Schenkung OR 239 - 252
Verkäufer verspricht: Übergabe des Kaufgegenstandes zu Eigentum Käufer verspricht: Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises	Partner A verspricht: Übergabe eines Tauschgegenstandes zu Eigentum Partner B verspricht: Übergabe eines Tauschgegenstandes zu Eigentum	Schenker verspricht: Übergabe eines Gegenstandes zu Eigentum Beschenkter verspricht: keine Gegenleistung

26

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Föligpacher

Kaufvertrag

```

  graph LR
    V[Verkäufer] --> U[verspricht Übergabe des Kaufgegenstandes zu Eigentum]
    U --> K[Käufer]
    K --> B[verspricht Bezahlung des Kaufgegenstandes]
    B --> V
  
```

27

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Entstehung eines Kaufvertrages

1. Einigung über Hauptpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Kaufgegenstand: Bewegliche Sachen (Fahrkauf) oder Grundstücke • Kaufpreis: Der Kaufpreis ist im Vertrag festgeschrieben oder mind. bestimmbar z.B. Marktpreis (Abmachungen über Neberpunkte freiwillig)
2. Handlungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Voll vertragsfähig sind urteilsfähige Mündige • Beschränkte Handlungsfähigkeit liegt vor bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder aus dem eigenen Erwerb
3. Richtige Form	<ul style="list-style-type: none"> • Abzahlungsvertrag: qualifizierte Schriftlichkeit (schriftlich, Mindestinhalt) • Grundstückkauf: öffentliche Beurkundung • Alle anderen Kaufverträge kommen auch mündlich zustande
4. Zulässiger Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Kein widerrechtlicher, unsittlicher oder unmöglicher Inhalt

28

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Auflösung

Gültiger Kaufvertrag entstanden – Auflösung nur durch

Auflösungsvertrag	Rücktritt	Anfechtung
Übereinkunft (OR 115)	Gesetzlich (bei Haustürgeschäften und Abzahlungsvertrag) oder vertraglich vereinbart.	Intum (OR 23 II) Täuschung (OR 28) Furchterregung (OR 29) Überteilung (OR 21)

29

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr geht auf den Käufer über beim

Spezieskauf	Gattungskauf				
Mit dem Abschluss des Vertrages (OR 185 I) (gilt grundsätzlich auf für den Grundstückkauf)	<table border="1"> <tr> <td>Platzkauf</td> <td>Versendekauf</td> </tr> <tr> <td>Abschluss des Vertrages + Ausscheiden der Kaufsache (OR 185 II)</td> <td>Abschluss des Vertrages + Aufgabe zum Versand (OR 185 II)</td> </tr> </table>	Platzkauf	Versendekauf	Abschluss des Vertrages + Ausscheiden der Kaufsache (OR 185 II)	Abschluss des Vertrages + Aufgabe zum Versand (OR 185 II)
Platzkauf	Versendekauf				
Abschluss des Vertrages + Ausscheiden der Kaufsache (OR 185 II)	Abschluss des Vertrages + Aufgabe zum Versand (OR 185 II)				

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&S-Rechtsanwalt
Benedict BBS
 AN ANWALT FÜR VERKEHRRECHT UND VERTRÄGE

Die Pflichten der Vertragspartner im Kaufvertrag

Pflichten des Verkäufers	Pflichten des Käufers
<p>Hauptpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergabe der Kaufgegenstandes ins Eigentum des Käufers (bei beweglichen Sachen durch Übergabe, bei Grundstücken durch Grundbucheintragung) <p>Nebenflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkäufer trägt Übergabekosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. (OR 188) • Ist ein Versendekauf vereinbart, muss der Verkäufer den Gegenstand auf Kosten des Käufers liefern. (OR 189) 	<p>Hauptpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezahlung des Kaufpreises <p>Nebenflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Käufer trägt Übernahmekosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Daher gehen beim Versendekauf die Transportkosten zulasten des Käufers, wenn nichts anderes vereinbart wurde. (OR 188)

31

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&S-Rechtsanwalt
Benedict BBS
 AN ANWALT FÜR VERKEHRRECHT UND VERTRÄGE

Eigentumsübertragung vom Verkäufer auf den Käufer

	Bewegliche Sachen	Unbewegliche Sachen (Grundstücke)
Gültiger Rechtsgrund (Verpflichtungsgeschäft)	Gültiger Kaufvertrag (mündlich oder schriftlich)	Gültiger Kaufvertrag (öffentlich beurkundet)
+	+	+
Erfüllungshandlung (Verfügungsgeschäft)	Übergabe der Sache (ZGB 714)	Grundbucheintrag (ZGB 656)
↓	↓	↓
Eigentumsübertragung	Sache gehört nun dem Käufer	Grundstück gehört nun dem Käufer

32

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&S-Rechtsanwalt
Benedict BBS
 AN ANWALT FÜR VERKEHRRECHT UND VERTRÄGE

Entwehrung

Ist der Käufer formgerecht Eigentümer geworden, dann bleibt er das auch solange er möchte.

Während fünf Jahren kann aber ein besser Berechtigter (dem die Sache z.B. gestohlen wurde oder sonstwie gegen seinen Willen abhandeln kam) die Sache gegen den Käufer entwehren (ZGB 934)

Sache wurde auf dem Markt oder bei einem ordentlichen Kaufmann erworben (ZGB 934 II)	Sache wurde sonstwie erworben (z.B. unter der Hand) (ZGB 934 I)
<ul style="list-style-type: none"> • Die Sache muss dem besser Berechtigten zurückgegeben werden • Der Kaufpreis muss erstattet werden, sofern der Käufer gutgläubig war. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sache muss dem besser Berechtigten zurückgegeben werden • Der Kaufpreis wird dem Käufer nicht erstattet. • Der Käufer muss sich beim Verkäufer schadlos halten.

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Helio T. Stadmann, F&GPächter

Bezahlung des Kaufpreises

Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss der Käufer den Kaufpreis in **bar** bezahlen. (OR 84)

In der Schweiz muss grundsätzlich mit **Schweizer Franken** bezahlt werden, ausser es ist explizit eine andere Währung vereinbart. (OR 84)

34

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Helio T. Stadmann, F&GPächter

Übung

Für das gültige Zusammenkommen eines Vertrages braucht es unter anderem die Einigung über die wesentlichen Vertragspunkte.

1. Über welche beiden Punkte müssen sich die Parteien beim Abschluss eines Kaufvertrages einigen?
2. Auf welchen Gesetzesartikel berufen Sie sich dabei?

35

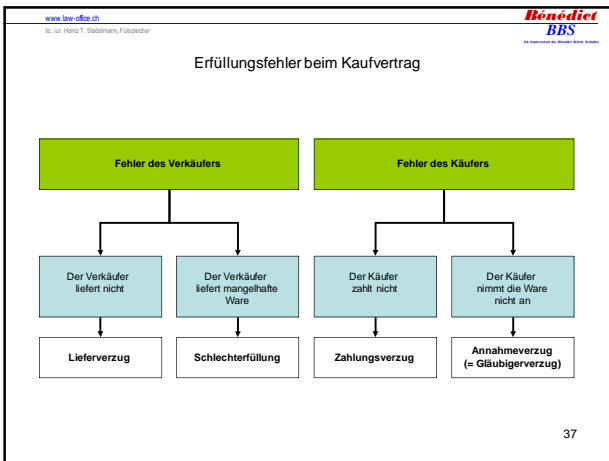
www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Helio T. Stadmann, F&GPächter

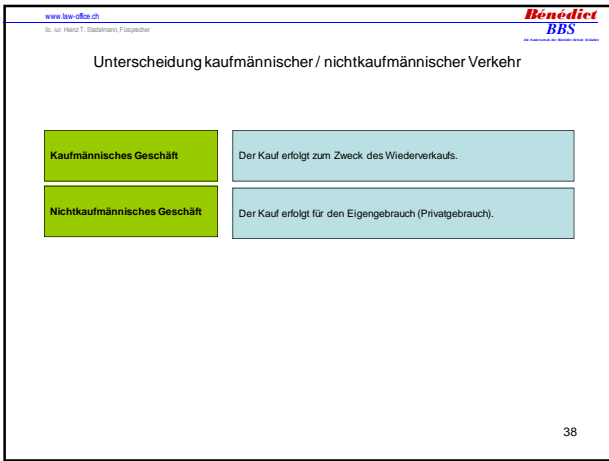
Übung

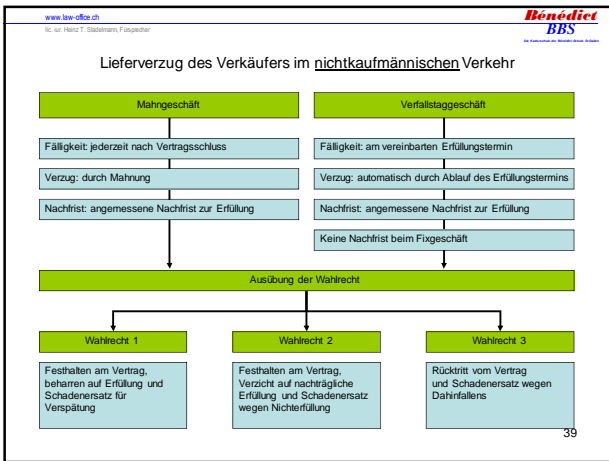
Vervollständigen Sie die Sätze.

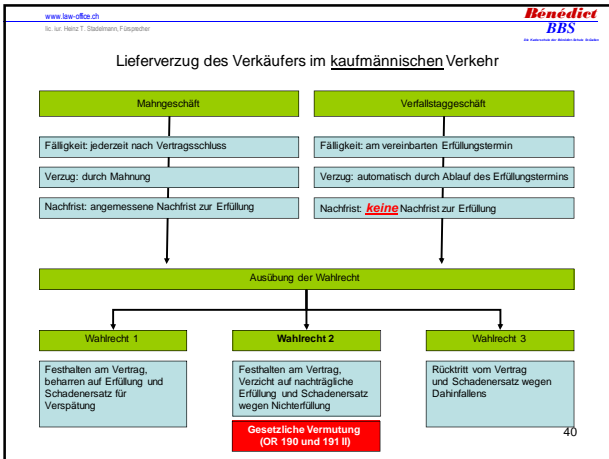
1. Beim Fahrniskauf ist der Kaufgegenstand eine ... Sache.
2. Beim Grundstückkauf ist der Kaufgegenstand eine ... Sache.
3. Beim Gattungskauf ist die Sache bestimmt
4. Beim Spezieskauf ist der Kaufgegenstand ein Stück.

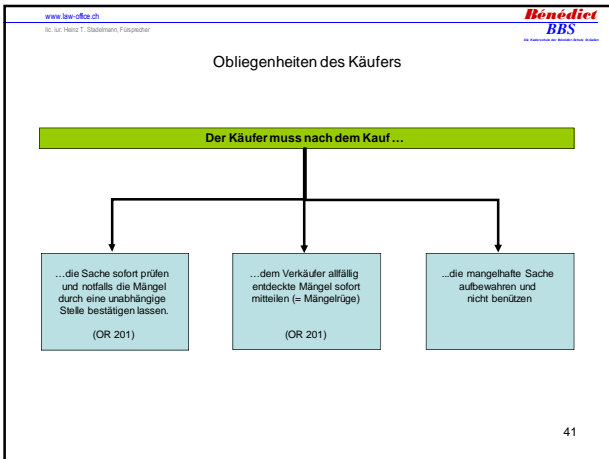
36

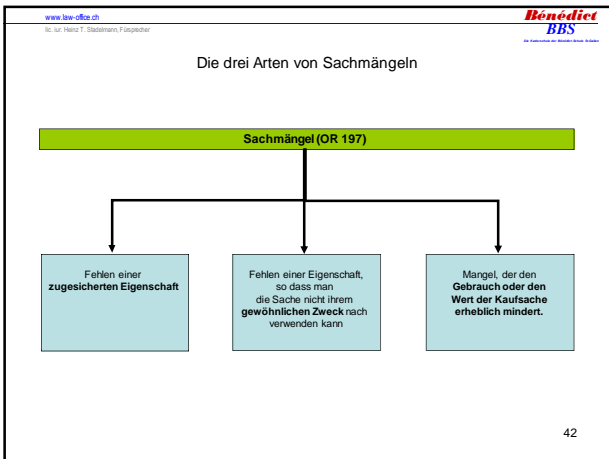












www.law-office.ch
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, Folgebücher

Bénédict
BBS
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH UND BASEL

Sachmangel

Körperlicher Mangel	Mangel an der Sache selber.
Rechtlicher Mangel	Der Mangel liegt darin, dass die Sache wegen einer zwingenden Gesetzesnorm nicht gebraucht werden kann.
Offener Mangel	Der Mangel ist offensichtlich und kann bei normaler Aufmerksamkeit entdeckt werden.
Versteckter Mangel	Der Mangel ist nicht offensichtlich, sondern tritt erst später zu Tage.

43

www.law-office.ch
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, Folgebücher

Bénédict
BBS
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH UND BASEL

Drei Wahlrecht des Käufers bei Sachmängeln

Wandelung OR 205 II	Minderung OR 205 I	Ersatzlieferung OR 206
Folge: Der Vertrag wird aufgelöst. Der Käufer gibt den Kaufgegenstand (evtl. gegen eine Mietgebühr zurück und erhält den Kaufpreis (inkl. Zins) zurück.	Folge: Der Käufer reduziert den Kaufpreis um den Wertverlust der mangelhaften Ware. Falls er schon bezahlt hat, kann er die Differenz zurückverlangen.	Folge: Der Käufer verlangt eine andere mangelfreie Kaufsache.

Es findet sich kein Reparaturrecht in den gesetzlichen Mängelrechten!

44

www.law-office.ch
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, Folgebücher

Bénédict
BBS
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH UND BASEL

Sachgewährleistung als dispositives Recht

Die Sachgewährleistung kann vertraglich abgeändert oder ausgeschlossen werden. (= dispositives Recht)

Abänderung der Garantiedauer B2B-Verträge: • Herabsetzung auf 0 möglich B2C-Verträge: • Bei Neuware mind. 2 Jahre • Bei Gebrauchtware mind. 1 Jahr	Reparaturrecht anstelle der gesetzlichen Wahlrechte	Ausschluss der Haftung Grenze: arglistig verschwiegene Mängel
--	--	---

45

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Mangelfolgeschaden

Mangelfolgeschaden

Schaden, der die Folge einer mangelhaften Sache ist.

Möglichkeit den Entschuldensbeweises

46

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Erfüllungsfehler beim Kaufvertrag

Fehler des Verkäufers

Fehler des Käufers

Der Käufer zahlt nicht

Der Käufer nimmt die Ware nicht an

Zahlungsverzug

Annahmeverzug (= Gläubigerverzug)

47

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, Folgerichter

Zahlungsverzug beim Kreditkauf

Mahngeschäft

Verfalltaggeschäft

Fälligkeit: jederzeit nach Vertragsschluss

Fälligkeit: am vereinbarten Erfüllungstermin

Verzug: durch Mahnung

Verzug: automatisch durch Ablauf des Erfüllungstermins

Nachfrist: angemessene Nachfrist zur Erfüllung

Nachfrist: angemessene Nachfrist zur Erfüllung

Keine Nachfrist beim Fixgeschäft

Ausübung der Waehrecht

Waehrecht 1
 Der Verkäufer beharrt auf Zahlung inkl. 5% Verzugszins ab Verzug.

Waehrecht 2 scheidet aus, weil der Verkäufer den Kaufgegenstand gar nicht mehr hat und somit keinen Deckungskauf tätigen kann

Waehrecht 3
 Der Verkäufer kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag vereinbart wurde (OR 214 III). Der Verkäufer erhält so die Ware zurück.

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&GPächter

Übung

Daniel hat sich für die Skiferien einen neuen Skianzug gekauft. Er hat ihn im Geschäft genau geprüft und keinen Mangel festgestellt. Am letzten Tag der Skiferien (drei Wochen nach dem Kauf) löst sich eine Naht.

1. Wie ist die korrekte Bezeichnung für diesen Sachmangel?
2. Aus den Ferien zurückgekommen schreibt Daniel eine Mängelrüge an das Geschäft. Wäre die Mängelrüge auch mündlich möglich?
3. Ist die Mängelrüge in unserem Fall rechtzeitig erfolgt? Auf welchen Gesetzesartikel berufen Sie sich?
4. Nehmen Sie an, die Mängelrüge sei zu spät erfolgt. Welche Auswirkung hat dies auf das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer?

52

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&GPächter

Übung

Das Baugeschäft Backstein AG hat bei der Eisenwarenhandlung Ferrum Armierungseisen für eine Baustelle bestellt. Lieferdatum: 15. März, Lieferort: Baustelle. Der Liefertermin wird von der Verkäuferin nicht eingehalten.

1. Liegt ein kaufmännisches oder nichtkaufmännisches Geschäft vor?
2. Ist die Verkäuferin in Verzug? Muss ihr eine angemessene Nachfrist angesetzt werden?
3. OR 190 Abs. 1 sieht eine gesetzliche Vermutung für ein Wahlrecht vor? Welches?
4. Unter welcher gesetzlichen Voraussetzung kann der Käufer immer noch auf der Erfüllung des Vertrages bzw. der Lieferung beharren?

53

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&GPächter

Übung

Eveline sieht während des Samstag-Shoppings in einer Galerie eine Holzskulptur von Fredi Künstler. Spontan entschliesst sie sich zum Kauf. Sie vereinbart mit der Galeristin, dass die Skulptur am folgenden Montag von Ihrem Ehemann abgeholt und dann der Kaufpreis auch bezahlt wird. In der Nacht zieht ein Unwetter über die Stadt und setzt die Räumlichkeiten der Galerie unter Wasser. Die Holzskulptur wird zerstört.

1. Wer trägt den Schaden an der Holzskulptur?

54

Übung

Peter besucht eine Oldtimerausstellung in Zürich und sieht dort einen alten VW Käfer. Da er schon lange so ein Auto gesucht hat, schliesst er noch in der Ausstellung mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag ab. Es wird vereinbart, dass das Auto auch noch in der Oldtimerausstellung in Basel gezeigt wird und dann in drei Wochen abgeholt werden kann. Drei Tage später brennt die Ausstellungshalle in Zürich ab und zerstört alle darin ausgestellten Fahrzeuge schwer.

1. Wer trägt den Schaden am VW Käfer?
